

Inhaltsverzeichnis Niiws 2008-02

1.	Vorwort des Präsidenten	2
2.	Allgemeine Verwaltung	3 - 20
2.1	Einladung zur Budget-Urversammlung	3
2.2	Protokoll der Urversammlung vom 15. Mai 2008	4 - 6
2.3	Gemeindeorganisationsreglement (GO) der Gemeinde Bitsch	6 -13
2.4	Submissionsreglement der Gemeinde Bitsch	14 - 19
2.5	Urversammlung (Abstimmung) vom 30. November 2008.....	20
3.	Aus der Ratsstube / Aus den Ressorts	20 - 32
3.1	Arbeitsvergaben	20 - 21
3.2	Neue Tarife der Auto Verlade-Abos	21
3.3	Generalabo GA Gemeinde (Tageskarten SBB).....	21 -22
3.4	Öffentlicher Verkehr	22 -23
3.5	Anpassung der kalten Progression	23
3.6	Wasserversorgung Bitsch – Schlussbericht Firma Ryser	23 - 24
3.7	Unerlaubte Abfallverbrennung in privaten Feuerungsanlagen	24
3.8	Stellungnahme zum Flugblatt von Elmar Ritz	24 - 25
3.9	Vitrine der archäologischen Funde Bitsch.....	25 - 30
3.10	Klimaschutz: Was ist graue Energie?	30 - 31
3.11	Gemeindeführungsstab (GFS): Gesamtübung vom 11.10.2008	31 - 32
4.	Schul- & Bildungswesen	32 - 33
4.1	Schul- und Ferienplan 2008/2009	32
4.2	Schul- und Ferienplan 2009/2010 (prov.)	32 - 33
5.	Aus Dorf und Vereinen.....	33 - 34
5.1	Burgergemeinde Bitsch	33
5.2	Frauen- und Mütterverein Pfarrei Mörel	33
5.3	Turn- & Sportverein Bitsch	33
5.4	Familienzirkel Bitsch.....	33
5.5	Kreis jünger Mütter Aletsch	34
5.6	Mütter- und Väterberatung	34
5.7	Online-Veranstaltungskalender Bitsch	34
6.	Einwohnerkontrolle.....	34 - 36
6.1	Zuzüge.....	34 - 35
6.2	Wegzüge	35
6.3	Todesfälle.....	35
6.4	Geburten	36
6.5	Wir gratulieren	36
6.6	Gesamteinwohnerzahl.....	36

1. Vorwort des Präsidenten

Werte Bitscherinnen und Bitscher
Werte Gäste und Niiws-Leser



In der neuesten Ausgabe der „Bitscher Niiws“ hat die Gemeindeverwaltung für Sie Informationen und News zusammengestellt, welche von allgemeiner Tragweite und von öffentlichem Interesse sind.

Damit eine Gemeinde funktioniert, braucht es neben der kantonalen Gesetzgebung verschiedene Gemeindereglemente und interne Reglemente des Gemeinderats. Ändert das kantonale Gesetz, wie z.B. das Gemeindegesetz oder das Gesetz über die politischen Rechte bzw. werden neue Verordnungen geschaffen, hat dies immer Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Gemeindeverwaltung hat deshalb das gültige Organisations-Reglement überprüft und wieder auf den aktuellen Stand gebracht (s. 2.3).

Der an sich formelle Inhalt, welcher sich zu lesen eher "trocken" anfühlt, muss von Gesetzes wegen an der Urversammlung beraten (27. Nov. 2008) und anschliessend an einem Urnengang (08. Febr. 2009) angenommen werden. Anders verhält es sich beim Submissionsreglement, welches lediglich der Genehmigung des Gemeinderats unterliegt.

Die Gemeinde ist wie der Kanton bei der Vergabe von Arbeiten und Dienstleistungen dem kantonalen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen unterstellt. Dieses räumt der Gemeinde lediglich im Rahmen von gesetzlich festgelegten Beiträgen Handlungsspielraum mit der Vergabe der Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen ein. Die entsprechenden Vergabemodalitäten sind deshalb im verwaltungsinternen Submissionsreglement festgehalten (s.2.4).

Die bedeutenden archäologischen Funde in Bitsch aus den Jahren 1951/52 und 2002 in der archäologischen Schutzzone von nationaler Bedeutung im Quartier Massaboden, waren Gegenstand einer Lizentiatsarbeit im Jahre 2007. Die Archäologin Patricia Meyer aus Brig hat in einer umfangreichen Arbeit die Funde von steinzeitlicher Keramik in Bitsch untersucht. Grund genug für die Gemeinde Bitsch in einer Vitrine beim effektiven Fundort, sprich beim Primarschulhaus-Vorplatz Kindergarten, eine im Kanton einmalige Dauerausstellung einzurichten. Diese enthält neben Rekonstruktionen von Gegenständen, wertvolle Informationen über die kulturelle Bedeutung und das Leben in der Ur- und Frühgeschichte.

Einen kurzen, interessanten Abriss darüber lesen Sie im Innern dieses Informationsheftes.

Die schlichte Einweihungsfeier, zu der die ganze Bevölkerung eingeladen ist, findet am Donnerstag, dem 27. November 2008 um 16:30 Uhr statt.

Eine weitere Legislaturperiode, 2005-2008, geht ihrem Ende zu. Für das dem Gemeinderat entgegengebrachte Vertrauen danke ich Ihnen und wünsche dem neu zusammengesetzten Gemeinderat viel Erfolg und Freude bei ihrer verantwortungsvollen und spannenden Arbeit.

Ihr Gemeindepräsident
Guido Walker

2. Allgemeine Verwaltung

2.1 Einladung zur Budget-Urversammlung

Die (Budget-)Urversammlung der Gemeinde Bitsch wird wie folgt einberufen:

Datum	Donnerstag, 27. November 2008
Zeit	19:30 Uhr
Ort	Gemeindesaal Massaboden

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Protokoll der letzten Urversammlung vom 15. Mai 2008
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Orientierung Finanzplan 2009 - 2012
5. Orientierung Voranschlag 2009
6. Genehmigung Voranschlag 2009
7. Beratung des neuen Gemeindeorganisationsreglementes (GO)
8. Verschiedenes

Das Protokoll der letzten Urversammlung vom 15. Mai 2008, der Kostenvoranschlag 2009, der Finanzplan 2009 bis 2012 sowie das Gemeindeorganisationsreglement (Gemeindeordnung) liegen mitsamt den entsprechenden Berichten während der gesetzlichen Frist von zwanzig Tagen vor der Urversammlung zu den Schalteröffnungszeiten auf dem Gemeindebüro zur Einsichtnahme auf. Zudem wurden der Finanzplan 2009 bis 2012 sowie der Voranschlag 2009 am 04. November 2008 an alle Haushaltungen verteilt. Das Gemeindeorganisationsreglement wird – wie das Protokoll der Urversammlung vom 15. Mai 2008 - untenstehend in diesem „Niiws va Bitsch 2008-II“ eingerückt.

Für die Teilnahme an der Urversammlung vom 27. November 2008, welche am 06. November 2008 fristgerecht in den Anschlagkasten der Gemeinde publiziert wurde, danken wir zum voraus bestens.

Bitsch, 15. November 2008

Mit freundlichen Grüssen
GEMEINDEVERWALTUNG BITSCH

2.2 Protokoll der Urversammlung vom 15. Mai 2008

Ort/Zeit	Gemeindesaal „Massaboden“ um 19:30 Uhr
Anwesende :	Gesamtgemeinderat 21 BürgerInnen 1 Einwohner Gemeindeschreiber
Entschuldigt	Kummer Marcel Imhof Kurt
Vorsitz :	Walker Guido, Gemeindepräsident
Dauer :	19:30 Uhr – 21:21 Uhr

1. Begrüssung

Um 19.30 Uhr heisst der Vorsitzende die Anwesenden, insbesondere Bürgerpräsidentin Salzmänn-Walker Andrea, Vizebürgerpräsidentin Brunengo Marie-Therese, alt Gemeinderäte, Herrn Imboden Mischa von der AB Treuhand und Revisions AG und die Gemeinderäte willkommen.

2. Protokoll

Das Protokoll der Urversammlung vom 04. Dezember 2007 war im Mitteilungsblatt „Niiws va Bitsch 2008-I“ eingerückt und wird nicht mehr vorgetragen. Die Versammlung genehmigt das Protokoll.

3. Wahl der Stimmenzähler

Zu Stimmenzählern werden einstimmig Herr Rittiner Norbert und Herr Schwery Robert bestimmt.

4. Orientierung Jahresrechnung 2007

Der Vorsitzende legt der Versammlung die Laufende Rechnung des vergangenen Jahres anhand der Erläuterungen und Kommentare dar und belegt die einzelnen Differenzen zwischen der Vorjahresrechnung 2006, dem Budget 2007 sowie der Jahresrechnung 2007.

Die Laufende Rechnung schliesst mit einem Aufwand von CHF 3'959'597.46 und einem Ertrag von CHF 5'046'911.93 ab, woraus insgesamt ein Ertragsüberschuss von CHF 1'087'314.47 resultiert.

Anschliessend hält der GP fest, dass die Laufende Rechnung nach Verbuchen der Abschreibungen von CHF 1'084'000.00 mit einem Gewinn von CHF 3'314.47 abschliesst und die Selbstfinanzierungsmarge demnach Franken 1'087'314.47 beträgt. Der Aktivenüberschuss beläuft sich nunmehr auf 2.090 Mio. CHF.

Anschliessend erläutern der GP sowie die einzelnen Ressortchefs sämtliche Posten der Investitionsrechnung 2007.

KT und RT erläutern die Investitionen in ihren Ressorts:

Florian Schnarf ist der Ansicht, dass der Ankauf des Hutter HI 16 NX nicht rentabel ist. Gemeinderat Anton Karlen hält fest, dass die kaufmännische Rechnung aufgehe und die Kosten des Werkhofs seit 2004 kontinuierlich gesunken sind.

Florian Schnarf teilt mit, dass der Bau einer zweiten Trinkwasserleitung von den Eichen bis in Richtung Reservoir Bitschschlüecht, welche dort zusammengehängt wird, viel kostengünstiger als die Variante übers Äbnetji in Richtung Ebnet sei. Gemeinderat Thomas Rittiner wird diese Variante prüfen lassen.

Bzgl. der Investitionsrechnung hält der Vorsitzende fest, dass sich die Nettoinvestitionen auf CHF 1'038'713.70 beliefen. Da Investitionskostenbeiträge von insgesamt CHF 306'950.00 eingingen, betragen die Bruttoinvestitionen CHF 731'763.70. Bringt man vom Cash flow die Nettoinvestitionen in Abzug, ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss von CHF 355'550.77. Die Bruttoschuld der Gemeinde Bitsch beläuft sich auf CHF 6'116'037.44.

Aus der Bestandesrechnung geht hervor, dass sich die Aktiven am 31. Dezember 2007 auf insgesamt CHF 8'205'988.90 beliefen. Darin enthalten ist einerseits ein Finanzvermögen von CHF 2'545'897.60 sowie andererseits ein Verwaltungsvermögen von CHF 5'660'091.30. Bei den Passiven steht das Fremdkapital (Schulden) von CHF 6'116'037.44 einem Eigenkapital von CHF 2'089'951.46 gegenüber. Daraus ergibt sich ein Aktivenüberschuss von CHF 3'314.47.

Abschliessend umreisst der GP unter Zuhilfenahme der Bilanz die positive finanzielle Gesamtlage der Gemeinde Bitsch, welche gegenüber dem Vorjahr wiederum eine Abnahme der Brutto-Pro-Kopf-Verschuldung von CHF 7'313.59 auf CHF 7'281.00 verzeichnen durfte.

Gemäss den Weisungen des kantonalen Finanzinspektorates muss ebenso die Jahresrechnung des Büros für Tourismus von Bitsch der Bevölkerung offengelegt werden. Die Rechnung unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat. Hingegen fehlt die gesetzliche Grundlage, wonach diese der Genehmigung durch die Urversammlung bedarf.

Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 01. November bis zum 31. Oktober des nächsten Jahres und entspricht somit nicht dem Kalenderjahr.

Im Berichtsjahr vom 01. November 2006 bis zum 31. Oktober 2007 stehen den Einnahmen von CHF 4'653.00 Ausgaben von CHF 4'894.35 gegenüber, weshalb das Vermögen des Büros für Tourismus um CHF 241.35 auf insgesamt CHF 18'287.50 abnahm.

Die Jahresrechnung 2006/2007 des Büros für Tourismus wurde ebenso durch die unten erwähnte Revisionsstelle geprüft und für richtig befunden. Der Bericht der Revisionsinstanz wurde auf Seite 35 der Jahresrechnung eingedrückt.

5. Genehmigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung der Verwaltung

Die Jahresrechnung der Munizipalgemeinde wurde durch die Revisionsinstanz, die AB Treuhand und Revisions AG aus Naters, kontrolliert. Herr Imboden Mischa legt eingangs seines Revisorenberichtes dar, welches die Aufgaben der Revisionsstelle sind und welches nicht.

Der Bericht der Revisionsstelle wurde auf Seite 33 der Gemeinderechnung eingedrückt. Hierin empfiehlt das Treuhandbüro der Urversammlung, die Jahresrechnung 2007, welche mit einem Gewinn von CHF 3'314.47 und einem Aktivenüberschuss von CHF 2'089'951.46 abschliesst, zu genehmigen. Diesem Antrag folgt die Versammlung mit 27 Ja, 0 Nein und 0 Enthaltung und erteilt der Verwaltung somit Entlastung.

Nach der Abgabe von Tranksame leitet der Vorsitzende zu Traktandum 6 über.

6. Orientierung über die Arbeit der Kulturgüterschutzkommission

Die zwischenzeitlich durch den Gemeindepräsidenten begrüßte Referentin, Frau Eveline Imhasly erläutert einleitend, dass diese umfangreichen Arbeiten auf Initiative von alt Kantonstierarzt Bernhard Walker zustande kam und unter dem Patronat des ZSO Aletsch stand. Sie orientiert über Hergang, Ziele und Resultate der Inventarisierung sowie über das mögliche weitere Vorgehen. Die sechsköpfige Kommission fertigte nach Abschluss der Arbeiten, welche die Gemeinde Mörel betrafen, vier Ordner für die Gemeinde Bitsch (Kapelle Zen Hohen Flühen, Kapelle Oberried, Kapelle Wasen, Bruder-Klaus-Kirche) in drei Exemplaren aus.

Anschließend beantwortet Frau Eveline Imhasly verschiedene Fragen der interessierten Anwesenden. GR Anton Karlen verdankt die Referentin mit einem Blumenstrauss.

Die Dossiers, welche der Gemeinde Bitsch überreicht wurden, lässt der GP unter den Versammlungsteilnehmer zirkulieren. Im Anschluss an die UV werden diese Ortspfarrer Oswald Perren überreicht, der diese im Pfarrarchiv aufbewahren wird.

7. Verschiedenes

7.1 Website Bitsch – GA-Tageskarten:

Der Gemeindepräsident teilt mit, dass seit dem 01. Februar 2008 zwei GA-Tageskarten à CHF 35.00 online während 24 Stunden reserviert werden können. In den ersten drei Monaten wurde eine Auslastung von 98% erreicht. Er bittet die Anwesenden, dieses Angebot – wenn möglich – über www.bitsch.ch zu nutzen und nicht im Gemeindebüro anzurufen.

7.2 Hennebique-Arena:

Der Bau dieser Anlage ist faktisch abgeschlossen. Nach 2 bis 3 Rasenschnitten kann die Anlage anfangs Monat Juli 2008 in Betrieb genommen werden. Weiter müssen noch die Bepflanzung sowie die Beleuchtung vorgenommen werden. Die Einweihung ist auf den 31. Juli 2008 (im Rahmen der 1.-August-Feier) vorgesehen. Der Gemeindepräsident bittet die Bevölkerung, sich dieses Datum vorzumerken.

- 7.3 GIS (Geografisches Informationssystem):
Das neue System, welches mit sehr leistungsfähigen Möglichkeiten aufwartet, wird gemäss dem Gemeindepräsidenten in ca. zwei Monaten aufgeschaltet. Dieses dient der Bevölkerung wie auch der Verwaltung in vielfältiger Art und Weise.
- 7.4 Schwery Anselm – Einbau Wasserzähler:
Auf eine entsprechende Anfrage antwortet Gemeinderat Thomas Rittiner, dass der versuchsweise Einbau der Wasserzähler, der Zahlenerhebung diene.
Gemeinderat Anton Karlen verweist darauf, dass verschiedene Grundstückbesitzer ihre Garten- und Rasenanlagen aufgrund des sandigen Wassers nicht ans Berieselungssystem anschliessen. Weiter teilt er mit, dass bzgl. der Wassergebühren, welche gemäss Verursacherprinzip abgerechnet werden, auch progressive Möglichkeiten bestehen.
Florian Schnarf ist der Ansicht, dass auf den Einbau der Wasserzähler verzichtet werden sollte und stattdessen die Fehlbaren gemäss Wasserreglement gebüsst werden sollten.
- 7.5 Venetz Erwin – Asphaltierung H19:
Gemeinderat Anton Karlen erklärt den Grund von zwei der drei Sanierungsstellen. Die dritte kann er sich ebensowenig wie der Fragesteller erklären. Er wird sich dbzgl. beim Strassen- und Flussbauamt erkundigen.
- 7.4 Walther Charly - MGB-Bahnhofhäuschen:
Er hält fest, dass man bei diesem schmalen Wartehäuschen Wind und Wetter ausgesetzt ist. Der Gemeindepräsident erläutert, dass dies seinerzeit bedingt durch die beidseitig für die Postkarren benötigten Durchfahrten eine Notwendigkeit darstellte. Er wird dbzgl. bei der MGBahn vorstellig werden.
- 7.4 Kalbermatten Hugo – Post Bitsch:
Der Gemeinderat teilt mit, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt keine schriftliche Zusage der Post vorliege. Die Erhaltung der Poststelle Bitsch sei jedoch auf gutem Wege.

Um 21:21 Uhr schliesst der Gemeindepräsident die Rechnungsurversammlung.

Bitsch, 15. Mai 2008

Der Vorsitzende:
Guido Walker

Der Schreiber:
Rico-Henri Schmidt

2.3 Gemeindeorganisationsreglement (GO) der Gemeinde Bitsch

GEMEINDEORDNUNG der GEMEINDE BITSCH

Die Urversammlung der Gemeinde Bitsch

- Eingesehen Art. 57 der Kantonsverfassung (KV);
- eingesehen das Gemeindegesetz vom 05. Februar 2004 (GemG);
- eingesehen die Verordnung vom 16. Juni 2004 betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFG);
- eingesehen das Gesetz über die politische Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR)

auf Antrag des Gemeinderates,
beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- Geltungsbereich
(1 bis 3 GemG)
- ¹ Diese Gemeindeordnung ist anwendbar für die Bevölkerung und das Gebiet der Einwohnergemeinde Bitsch.
- ² Sie enthält namentlich Bestimmungen über:
- die Gemeindeorgane und die Organisation,
 - die politischen Rechte der Bürger,
 - die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze.

Art. 2

- Rechtsgrundlage
(GemG)
- ¹ Diese Gemeindeordnung stützt sich namentlich auf das Gemeindegesetz.

Art. 3

- Name, Wappen
(5 GemG)
- ¹ Die Einwohnergemeinde trägt den Namen "Gemeinde Bitsch".
- ² Das Wappen ist im Anhang dieser Gemeindeordnung wiedergegeben.
- ³ Die Verwendung des Wappens oder des Logos der Gemeinde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 4

- Grenzen, Gebiet
(3 GemG)
- ¹ Die Grenzen und das Gebiet der Gemeinde sind im Anhang dieser Gemeindeordnung wiedergegeben.

Art. 5

- Zitierweise,
Begriffe
- ¹ In dieser Gemeindeordnung versteht man unter:
- Gemeinde: Einwohnergemeinde Bitsch;
 - Gemeindeordnung: Kommunales Organisationsreglement (GO) gemäss Art. 2 Abs. 2 des Gemeindegesetzes;
 - Gemeindegesetz: Gemeindegesetz vom 05. Februar 2004 (GemG);
 - Wahlgesetz: Gesetz; über die politische Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR);
 - Stimmbürger: Alle Personen, die gemäss Verfassung und Wahlgesetz für die entsprechende Wahl oder Abstimmung in der Gemeinde stimmberechtigt sind;
 - Geheime Abstimmung oder Wahl: Schriftliche Abstimmung oder Wahl während der laufenden Sitzung einer Urversammlung;
 - Urnengang: Abstimmung oder Wahl an einem der Sitzung der Urversammlung folgenden Wochenende in den verschiedenen Abstimmungslokalen gemäss dem Wahlgesetz;
 - Bruttoeinnahmen: Entsprechen dem Total der Erträge der laufenden Rechnung (ohne die internen Verrechnungen) des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres (Art. 13 VFFG);
 - Zahl der Unterschriften: Notwendige Anzahl der Unterschriften der Stimmbürger, wobei das Stimmregister der Gemeinde zum Zeitpunkt der letzten Abstimmung oder Wahl vor der Einreichung der Unterschriften massgebend ist.

2. GEMEINDEORGANE

2.1 URVERSAMMLUNG

Art. 6

Ausserordentliche Urversammlung (8 GemG) ¹ Der Präsident, der Gemeinderat oder wenigstens ein Fünftel der in der Gemeinde stimmberechtigten Bürger können die Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu behandeln, für den sie zuständig ist.

Art. 7

Einberufung (9 GemG) ¹ Die Einberufung einer Urversammlung erfolgt gemäss Art. 35 dieser Gemeindeordnung.

Art. 8

Anwesenheit von Drittpersonen ¹ Ohne gegenteiligen Beschluss der Urversammlung können Drittpersonen der Sitzung der Urversammlung beiwohnen. ² Sie haben so Platz zu nehmen, dass das Feststellen der Abstimmungsergebnisse nicht behindert wird. ³ Diese Drittpersonen dürfen nur auf ausdrückliche Weisung des Gemeindepräsidenten das Wort ergreifen. ⁴ Während der Beratung sind Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung nicht gestattet.

Art. 9

Geheime Abstimmung (16 GemG) ¹ Nach erfolgter Beratung ist eine geheime Abstimmung durchzuführen:
- wenn ein Fünftel der Urversammlung dies verlangt,
- wenn der Gemeinderat dies beschliesst.

Art. 10

Urnengang (16 GemG) ¹ Nach erfolgter Beratung ist ein Urnengang durchzuführen:
- wenn das Gesetz dies vorsieht (68 GemG),
- wenn die Urversammlung dies beschliesst,
- wenn der Gemeinderat dies beschliesst.

Art. 11

Befugnisse der Urversammlung (17 GemG) ¹ Die Urversammlung hat die ihr im Gemeindegesetz zustehenden Befugnisse.
² In Ausdehnung derselben ist sie überdies zuständig:
- zur Vornahme von Grundsatz- oder Konsultativabstimmungen auf Anfrage des Gemeinderates;
- zur Erhebung einer Verantwortlichkeits- oder Rückgriffsklage gegen Mitglieder des Gemeinderates, wobei der Regierungstatthalter zur Prozessführung zuständig ist;
- zur Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch andere Gemeindereglemente übertragen sind;
- zur Zustimmung falls der Gemeinderat einen Gegenstand von der Tagesordnung zurückziehen will (Art. 104 GemG);

Art. 12

Grundsatzabstimmungen (17 GemG) ¹ Grundsatzabstimmungen können auf Beschluss des Gemeinderates für Sachgeschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich der Urversammlung fallen, durchgeführt werden, wenn die Vorbereitung eines Geschäftes einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordert oder zur grundsätzlichen Festlegung von Varianten.

Art. 13

Konsultativabstimmungen ¹ Konsultativabstimmungen können auf Beschluss des Gemeinderates für Sachgeschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen,

(17 GemG) durchgeführt werden.
² Der Gemeinderat fasst diesen Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Art. 14

Vorschläge zur Reglementsänderung
 (16 8 GemG)

¹ Die Vorschläge zur Änderung von Reglementen sind schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindeganzlei bis zum fünften Tag vor der Versammlung zu hinterlegen. ² Diese können auf der Gemeindeganzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden. ³ Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig.

2.2 GEMEINDERAT

Art. 15

Zahl und Amtstätigkeit
 (34 GemG)

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese amtieren nebenamtlich.

Art. 16

Organisation
 (33, 39 GemG)

¹ Der Gemeinderat berätet und beschliesst in allen Gemeindeangelegenheiten, die nicht anderen Gemeindeorganen vorbehalten sind. ² Er kann Kommissionen anheben.
³ Der Gemeinderat organisiert sich in Amtsbereiche und legt deren Zahl und Zuständigkeit fest. ⁴ Er ernennt die Kommission und deren Präsidenten. ⁵ Er unterstellt den Amtsvorstehern, bzw. den Kommissionspräsidenten die einzelnen Ämter.
⁶ Beschlüsse, Erlasse, Verfügungen und die Korrespondenz werden vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindeganzreiber unterzeichnet. ⁷ Der Gemeinderat kann Kompetenzdelegationen vorsehen.

Art. 17

Kommissionen
 (45, 46 GemG)

¹ Die Kommissionen beraten und bereiten in ihrem Amtsbereich die Anträge zu Händen des Gemeinderates vor.

Art. 18

Amtsvorsteher
 Kommissionspräsidenten
 (46 GemG)

¹ Die Amtsvorsteher bzw. die Kommissionspräsidenten stehen dem Amte, bzw. der Kommission vor. ² Sie sind in ihrem Amtsbereich namentlich zuständig und verantwortlich für die Vorbereitung der Beratungen und die Verhandlungen. ³ Sie vollziehen grundsätzlich die Beschlüsse des Gemeinderates in ihrem Amtsbereich, namentlich redigieren sie die entsprechenden Verfügungen.
⁴ Die Amtsvorsteher bzw. Kommissionspräsidenten entscheiden unaufschiebbare Angelegenheiten in ihrem Amtsbereich, namentlich wenn Gefahr im Verzuge ist. ⁵ Sie orientieren unverzüglich den Gemeindepräsidenten und unterbreiten anschließend das Geschäft der Kommission und dem Gemeinderat, der den Entscheid gutheisst, abändert oder aufhebt.
⁶ Die Kommissionspräsidenten sind grundsätzlich Mitglieder des Gemeinderates.

Art. 19

Übertragung von Befugnissen
 (39 GemG, 62 VFFG)

¹ Im Rahmen des Voranschlages entscheiden die Amtsvorsteher bzw. die Kommissionspräsidenten in ihrem Amtsbereich über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 1 Promille der Bruttoeinnahmen. ² Im Rahmen bestehender Gebührentarife berechnet die Verwaltung die Gebühren und stellt diese in Rech-

nung. ³ Rechnungen benötigen keine handschriftliche Unterzeichnung. ⁴ Auf dem Reglementswege können weitere dem Gemeinderat zustehende Befugnisse an Kommissionen und Amtsträger übertragen werden.

Art. 20

Dringliche
Gemeinderats-
beschlüsse
(19 GemG)

¹ Bei Dringlichkeit und wenn zukünftige Entwicklungen dem Sinn und Zweck von Gemeindeerlassen zuwiderlaufen, kann der Gemeinderat durch vorsorgliche generelle Massnahmen einzelne Bestimmungen aufheben, abändern oder erlassen.

² Diese Befugnis bezieht sich jedoch nicht auf diese Gemeindeordnung und darf keine finanzielle Mehrbelastung des Bürgers durch Gebühren und Abgaben zur Folge haben.

³ Diese dringlichen Gemeinderatsbeschlüsse haben nur Gültigkeit bis zur Annahme des entsprechenden Erlasses durch die Urversammlung, höchstens aber für die Dauer von sechs Monaten.

⁴ Mit der Zustimmung der Urversammlung können diese dringlichen Gemeinderatsbeschlüsse um weitere sechs Monate verlängert werden.

2.3 RECHNUNGSPRÜFUNG

Art. 21

Zahl und
Amtstätigkeit
(47, 83 GemG)

¹ Die Rechnung ist jährlich durch einen oder mehrere besonders befähigte Revisoren zu überprüfen.

Art. 22

Wahl
(83 GemG,
72f VFFG)

¹ Die Revisoren werden auf Vorschlag des Gemeinderates von der Urversammlung für vier Jahre gewählt. ² Sie sind wieder wählbar. ³ Die Verordnung definiert die von den Revisoren verlangten Befähigungen.

Art. 23

Organisation
(83 GemG, 70 VFFG)

¹ Die Revisoren sind unabhängig von den Gemeindebehörden.

Art. 24

Aufgaben
(84 GemG,
71, 74 VFFG)

¹ Die Revisoren vergewissern sich namentlich über die Richtigkeit der Rechnung und der Bilanz, über die im Rechnungsbuch aufgeführten nicht bilanzierten Verbindlichkeiten und die Höhe der buchungsmässigen Abschreibungen. ² Die Revisoren kontrollieren die Bewertung von Beteiligungen an anderen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Gesellschaften sowie von anderen Teilen des Finanzvermögens und ihren Ertrag. ³ Die Revisoren beurteilen die Verschuldung der Gemeinde und ihre Fähigkeit, den Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 25

Zusammenarbeit
mit Gemeinderat
(84 GemG)

¹ Die Revisionsinstanz und der Gemeinderat können gemeinsame Aussprachen verlangen und sich gegenseitig Anregungen oder Anfragen unterbreiten. ² Spätestens 30 Tage vor der Rechnungsurversammlung übermittelt der Gemeinderat dem Revisionsorgan die Rechnung und den Verwaltungsbericht.

Art. 26

Berichterstattung
(85 GemG,
75 VFFG)

¹ Die Revisionsinstanz übergibt seinen Bericht über die Führung des Gemeindehaushaltes spätestens 20 Tage vor der Rechnungs-Urversammlung dem Gemeinderat. ² Sie erstattet schriftlich Bericht über die durchgeführten Kontrollen, ihre Schlussfol-

gerungen bezüglich der Entwicklung der Verschuldung und des Finanzhaushaltsgleichgewichts auf Dauer. ³ Der Gemeinderat veröffentlicht den Revisionsbericht gleichzeitig mit seinem Verwaltungsbericht und der Rechnung. ⁴ Die Revisoren sind verpflichtet, einen Vertreter an die Urversammlung, welche für die Beschlussfassung über die Rechnung einberufen wurde, zu delegieren.

3. POLITISCHE RECHTE

Art. 27

Petitionsrecht
(71 - 73 GemG) ¹ Urteilsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können das Petitionsrecht allein oder mit anderen ausüben.

Art. 28

Initiativrecht
(64 GemG) ¹ Ist das Initiativrecht eingeführt, muss die Initiative von einem Fünftel der Wähler unterzeichnet sein.

4. VERWALTUNGSGRUNDSÄTZE

4.1 FINANZHAUSHALT

Art. 29

Finanzplanung
(79 GemG) ¹ Der Gemeinderat erstellt für eine Dauer von mindestens vier Jahren eine Finanzplanung, die er der Urversammlung zur Kenntnis bringt. ² Diese Finanzplanung gibt einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und der laufenden Ausgaben, der Investitionen sowie des Vermögens und der Verschuldung. ³ Im Fall eines Bilanzfehlbetrages erarbeitet die Gemeinde einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen, die der Urversammlung und dem zuständigen kantonalen Departement zur Kenntnis zu bringen ist.

Art. 30

Grundsätze und
Aufbau des Rechnungswesens
(75ff GemG) ¹ Die Rechnungsführung muss eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Führung des Finanzhaushalts, das Vermögen und die Schulden geben. ² Zu diesem Zweck sind zu erstellen: Die Finanzplanung, der Voranschlag, die Rechnung beinhaltend die Bilanz, die Verwaltungsrechnung sowie die Ausserbilanzgeschäfte, namentlich Eventualverpflichtungen.

Art. 31

Abschreibungen,
Schuldentilgung
(80ff GemG,
51ff VFFG) ¹ Als Verwaltungsvermögen, nach Abzug des Buchwertes der Darlehen und dauernden Beteiligungen, ist mit zehn Prozent vom Restwert abzuschreiben. ² Diese Abschreibungen werden als ordentliche Abschreibungen im Aufwand verbucht. ³ Der Gemeinderat kann einen höheren Abschreibungssatz als der im vorhergehenden Absatz festgelegte einsetzen, mit der Bedingung, dass dieser mindestens vier Jahre angewendet wird. ⁴ Die Abschreibungen müssen individuell verbucht werden für Aufgaben, welche durch Fiskaleinnahmen finanziert werden, sowie für jede Spezialfinanzierung. ⁵ Die zusätzlich durch ausserordentliche Abschreibungen freigesetzten Mittel sind nach Möglichkeit für die Schuldabschreibung zu verwenden.

4.2 AMTSPFLICHTEN

Art. 32

Ausstandspflicht
(90 GemG) ¹ Die gesetzliche Ausstandspflicht für Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen besteht ebenfalls bei Ernennungen.

Art. 33

Amtsgeheimnis
(88 GemG) ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die durch einen Dienstvertrag an die Gemeinde gebundenen Personen sind zum Amtsgeheimnis verpflichtet.

4.3 PROTOKOLLE, AMTLICHE MITTEILUNGEN,
INFORMATIONEN**Art. 34**

Protokolle
(99 GemG) ¹ Nebst den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält ein Protokoll des Gemeinderates:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- Namen des Vorsitzenden, der an- und abwesenden Mitglieder, des Protokollführers, sowie der beigezogenen Sitzungsteilnehmer,
- Namen der Mitglieder, die in den Ausstand getreten sind unter Nennung des Verhandlungsgegenstandes,
- Anträge der Kommissionen und Mitglieder mit dem entsprechenden Stimmergebnis,
- wesentlicher Inhalt der Verhandlungen, wenn dies beschlossen wird,
- Präsidial- und Amtsverfügungen, die seit der letzten Sitzung ergangen sind,
- die gefassten Beschlüsse.

Art. 35

Amtliche
Mitteilungen
(102 GemG) ¹ Nebst den gesetzlich vorgeschriebenen Publikationsarten erfolgen amtliche Mitteilungen durch Bekanntgabe in den öffentlichen Anschlagkästen in Bitsch. ² Der Gemeinderat kann weitere Publikationsarten beschliessen. ³ In den amtlichen Mitteilungen ist auf allfällige Unterlagen, welche auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufliegen, hinzuweisen.

Art. 36

Abstimmungs-
unterlagen
(14, 15 GemG) ¹ Ab dem Tage der Einberufung bis zum Datum der Durchführung der Urversammlung sind auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen:

- Protokoll der letzten Urversammlung,
- der vollständige Verwaltungsbericht mit Jahresrechnung,
- Bericht und Anträge der Revisionsinstanz,
- den Voranschlag mit Finanzplan,
- Reglemente.

Art. 37

Information
(101 GemG) ¹ Auf Beschluss des Gemeinderates informiert die Gemeinde unter der Verantwortung des Gemeindepräsidenten die Öffentlichkeit über:

- Geschäfte von allgemeiner Tragweite, die schutzwürdige öffentliche und private Interessen nicht verletzen, und
- über anstehende Abstimmungen.

4.4 VERGEBUNG VON ARBEITEN

Art. 38

Arbeitsvergabe ¹ Für die Vergabe von Arbeiten findet das kantonale Gesetz über das Beschaffungswesen Anwendung. ² Für Beschaffungen in Anwendung des Art. 12 KGöB gilt die kommunale Submissionsordnung (Weisung).

5. STRAFEN

Art. 39

Busse und Verweis ¹ Mit Busse bis zu CHF 1'000.-- oder mit Verweis werden vom Gemeinderat bestraft:
 - wer Ruhe und Ordnung der Versammlung eines Gemeindeorgans stört,
 - wer ohne Bewilligung mit technischen Hilfsmitteln die Verhandlung der Versammlung eines Gemeindeorgans aufzeichnet.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40

Ausführung (68, 146 GemG) ¹ Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Urversammlung dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet. ² Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieser Gemeindeordnung beauftragt und beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

Art. 41

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2008.

Artikelweise durchberaten an der Urversammlung vom 27. November 2008.

Angenommen von der Urversammlung von Bitsch am 08. Februar 2009 mit Ja, Nein und Enthaltungen.

Genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom

GEMEINDE BITSCH

Der Präsident:
Walker Guido

Der Schreiber:
Schmidt Rico-Henri

2.4 Submissionsreglement der Gemeinde Bitsch

über die Offertanfragen und die Vergebung
von Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen

- Eingesehen den Artikel 76 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 05. Februar 2004 (GemG),
- Eingesehen die Artikel 5 und 38 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bitsch vom 27. November 2008,
- Eingesehen die Artikel 62 bis 69 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004 (VFFG)

Der Gemeinderat beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- Geltungsbereich** ¹ Diese Weisung gilt für sämtliche im Auftrag der Gemeinde ausgeführten Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen in Anwendung des Art. 12 KGöB (Aufträge bis CHF 25'000.--, im Bauhauptgewerbe BHG und Dienstleistungsaufträge DLA bis CHF 50'000.-- können ohne Verfahren direkt vergeben werden).
² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Submissionsordnung sowie der eidgenössischen Gesetzgebung.

Art. 2

- Angebotszahl** Für Angebote sind einzuholen:
- bis CHF 3'000.-- 1 Offerte
 - von CHF 3'000.-- bis CHF 5'000.-- 2 Offerten
 - ab CHF 5'000.-- 3 Offerten.

Art. 3

- Ortsansässige Bewerber** ¹ Der Gemeinderat lässt die Liste der ortsansässigen Bewerber erstellen und laufend nachführen.
² Diese bestimmen sich nach dem Rechts- und/oder Steuerdomizil der Firma und ihrer Mitarbeiter.

2. ANGEBOTE

Art. 4

- Form der Bekanntmachung** ¹ Die Offertanfrage erfolgt getrennt nach Berufsgattungen.

Art. 5

- Inhalt** ¹ Notwendige Angebotsselemente sind
1. Gegenstand und Umfang der Leistung;
 2. Ort und Frist für die Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen und ihren Bezug;

3. Tag und Zeit einer allfälligen Ortsschau;
4. Stelle und Frist für die Eingabe des Angebotes;
5. Adressen der Berufsverbände, welche für Preisanalysen beigezogen werden können.

Art. 6

Angebots- Unterlagen

¹ Die Angebotsunterlagen haben über alle Einzelheiten der Arbeit, Lieferung und sonstigen Leistungen, die zur Preisberechnung und zum Vertragsabschluss erforderlich sind, Aufschluss zu geben.

² Sie umfassen insbesondere:

1. das Angebotsformular mit dem Leistungsverzeichnis;
2. die zur Offertstellung notwendigen Pläne, welche an einem bestimmten Ort auf der Gemeinde auch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden können;
3. die Ergebnisse allfälliger technischer Untersuchungen;
4. Angaben über die Entgegennahme von Teilangeboten und die Nichtannahme von Varianten;
5. Angaben über in Aussicht genommene Projektaufteilungen, deren einzelne Lose in diesem Falle genau zu umschreiben sind;
6. Auskünfte oder Vorschriften über Materialbezüge (inkl. Leistungen bzw. Lieferungen Dritter);
7. die voraussichtliche Zeit der Ausführung.

³ Werden während der Eingabefrist die Angebotsunterlagen geändert, Fragen einzelner Bewerber beantwortet oder zusätzliche Informationen für die Preisberechnung notwendig, sind alle Bewerber, welche die Angebotsunterlagen einverlangt haben, rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

⁴ Nötigenfalls ist die Eingabefrist zu verlängern.

Art. 7

Ortsschau

¹ Ist zur Preisberechnung eine Ortsschau notwendig, so sind Tag und Zeit in der Offertanfrage anzugeben.

² Die ergänzenden Angaben, die bei der Ortsschau gemacht werden, sind als Protokoll den Bewerbern zuzusenden.

³ Dieses bildet integrierenden Bestandteil der Unterlagen.

Art. 8

Fristen

Das zuständige Ressort setzt die Eingabefrist fest.

Art. 9

Zustellung der Angebote

Alle Angebote sind an die in den Unterlagen vermerkte Adresse, namentlich zu Händen des Gemeindepräsidenten zu senden.

Art. 10

Angebotsabgabe

¹ Das Angebot muss geschlossen und per Post an die zuständige Amtsstelle (Gemeindepräsident) gesandt werden. Das Angebot ist spätestens am letzten Tag der Eingabefrist bei einer Poststelle aufzugeben.

² Auf dem Postumschlag ist der Gegenstand des Angebotes zu vermerken.

³ Bis zum Zeitpunkt der Offertöffnung dürfen die eingegangenen Angebote nicht geöffnet und die Mitbewerber nicht bekanntgegeben werden.

⁴ Ein Angebot kann zurückgezogen werden, solange die Eingabefrist läuft.

Art. 11

Form, Inhalt und Wirkung

¹ Das Angebot ist zu datieren und zu unterzeichnen.

² Das Angebot hat die gewährten Rabatte und Skonti einzuschliessen.

³ Unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 dieses Artikels ist ein Angebot, welches unvollständig ist oder in abgeänderter Form eingereicht wird, ungütig.

⁴ Teilangebote sind ausgeschlossen, ausser sie seien ausdrücklich gestattet.

⁵ Die Eingabe einer Variante, bzw. eines Global- oder eines Pauschalangebotes, ist möglich, wenn die Offertanfrage diese nicht ausdrücklich verbietet und unter der Bedingung, dass vorgängig ebenfalls das im Angebotsformular stehende Leistungsverzeichnis ausgefüllt wird. ⁶ Global- oder Pauschalangebote haben ein vollständiges, detailliertes und überprüfbares Leistungsverzeichnis sowie die notwendigen Pläne aufzuweisen. ⁷ Qualität, Bedingungen und Fristen, die im Pauschalangebot aufgeführt sind, dürfen zum Zwecke der Kosteneinsparung nicht geändert werden.

⁸ Projekte, Ausführungsvarianten, Pläne, Muster und Modelle bleiben geistiges Eigentum des Bewerbers und sind diesem bei Nichtberücksichtigung zurückzugeben.

⁹ Sofern in der Offertanfrage keine andere Frist festgesetzt ist, bleibt der Bewerber während neunzig Tagen nach Ablauf des Eingabetermins an sein Angebot gebunden.

Art. 12

Materialien und Lieferungen

¹ Die Bewerber haben die Herkunft der Materialien anzugeben, wenn dies in den Angebotsunterlagen gefordert wird.

² In diesem Fall ist für Lieferungen mindestens eine Offerte ortsansässiger Lieferfirmen einzuholen.

Art. 13

Beilagen

Auf Verlangen der Amtsstelle sind dem Angebot u.a. folgende Ergänzungen beizufügen:

1. Personalbestand und Verfügbarkeit;
2. Einsatz von Betriebspersonal und Maschinen;
3. Organisation des Bauplatzes;
4. Anordnung der Installationen und Gerüste;
5. Bauprogramm;
6. Preisanalysen wichtiger Positionen, Zeichnungen, Muster und Modelle;
7. Umfang der Haftpflichtversicherung für Drittpersonen und Sachschaden.

3. ÖFFNUNG UND PRÜFUNG DER ANGEBOTE

Art. 14

Angebotsöffnung

¹ Die Angebote werden durch den Gemeindepräsidenten, den Technischen Leiter und den zuständigen Ressortchef geöffnet.

² Über jede Eröffnung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Bewerber und das Datum der Eingabe, sowie gesondert den Bruttopreis, die allfälligen Rabatte und Skonti und

die allein massgebende Nettosumme aufführt.³ Dies gilt ebenfalls für die Hinterlegung von Varianten.

⁴ Das Protokoll ist von den der Eröffnung vorstehenden Personen zu unterzeichnen und dem zuständigen Ressortchef zuzuleiten.

Prüfung und Bereinigung

Art. 15

¹ Die Angebote inklusive Pauschalangebote sind durch das zuständige Ressort oder das beauftragte Planungsbüro fachlich und rechnerisch zu prüfen. Es können Preisanalysen und weitere Informationen bei den Bewerbern eingeholt und allenfalls weitere Sachverständige beigezogen werden.

² In Betracht gezogene Projekt- und Ausführungsvarianten sind zu prüfen, auch wenn sie Änderungen des Bauvorganges oder des Bauprogrammes zur Folge haben. Diese Angebote sind durch Umrechnung möglichst vergleichbar zu machen.

³ Es ist eine Vergleichstabelle mit den bereinigten Schlusssummen der Angebote zu erstellen.

⁴ Bis und mit dem nächstgünstigsten ortsansässigen Bewerber hat jeder Bewerber nach Erstellen der Vergleichstabelle ein Recht auf Einsichtnahme in das günstigste Angebot. Bei offensichtlichen Unterangeboten wird eine schriftliche Preisbestätigung verlangt.

Ausgeschlossene Angebote

Art. 16

¹ Auf Antrag der zuständigen Amtsstelle (Ressort) schliesst der Gemeinderat Angebote aus, die;

1. verspätet eingereicht wurden;
2. unvollständig sind;
3. Abänderungen am Leistungsverzeichnis aufweisen;
4. den Bedingungen der Offertanfrage nicht entsprechen oder einverlangte Beilagen nicht enthalten;
5. einen Mangel an Erfahrung oder an Fachkenntnis erkennen lassen;
6. auf Grund von Preisabsprachen Merkmale des unlauteren Wettbewerbs aufweisen;
7. von Bewerbern stammen, welche die Bestimmungen des Gesamt- oder Normalarbeitsvertrages ihrer Berufsgattung nicht einhalten und den Verpflichtungen gegenüber den Sozialkassen und den Steuerbehörden nicht nachkommen;
8. von Bewerbern stammen, welche offensichtlich für eine einwandfreie und termingerechte Vertragserfüllung nicht Gewähr bieten.

² Diese Angebote sind den Bewerbern zurückzusenden.

Beschaffungs-Modalität

Art. 17

¹ Auf Antrag des zuständigen Ressorts kann der Gemeinderat das Verfahren einstellen, wenn:

1. kein befriedigendes Angebot vorliegt;
2. sich die Verhältnisse seit der Offerteingabe wesentlich verändert haben oder das Projekt nicht ausgeführt wird; auf Verlangen ist dies den Bewerbern zu begründen;
3. festgestellt wird, dass unter den Bewerbern kein tatsächlicher Wettbewerb bzw. unter allen Bewerbern eine Preisabsprache stattgefunden hat.

² Im Anschluss an die Einstellung wird ein offenes Verfahren durchgeführt (öffentliche Ausschreibung).

Art. 18
Vergleich mit anderen Angeboten ¹ Der Gemeinderat behält sich einen Vergleich der Angebote von ortsansässigen Bewerbern mit anderen Angeboten von Fall zu Fall vor.

Art. 19
Abgebote ¹ Preisbasis für jede Vergebung sind das Öffnungsprotokoll und die Vergleichstabellen nach Prüfung der Angebote.
² Der Gemeinderat kann jedoch den ortsansässigen Bewerbern die Arbeitsausführung zum günstigsten Angebot anbieten. ³ Er berücksichtigt dabei die Bewerber in der Reihenfolge der günstigsten Angebote gemäss Tableau.

4. AUFTRAGSVERGEBUNG

Art. 20
Grundsatz ¹ Der Gemeinderat vergibt die Arbeiten und Lieferungen in der Regel zum günstigsten Angebot an das ortsansässige Gewerbe unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Qualifikation des Bewerbers sowie einer gerechten Verteilung der Aufträge.
² Die Kommissionspräsidenten können Arbeiten und Lieferungen in ihrem Amtsbereich bis zu einem Betrag von CHF 3'000.-- direkt vergeben, sofern jene im Budget vorgesehen sind.
³ Bei den vom Kanton subventionierten Arbeiten und Lieferungen, welche unter die kantonale Submissionsordnung fallen, bleibt die Genehmigung durch den Staatsrat vorbehalten.

Art. 21
Auswahl und Beurteilungskriterien ¹ Bei der Vergabe der Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen berücksichtigt der Gemeinderat andere Kriterien, insbesondere:
 - Personalbestand mit Wohnsitz in der Gemeinde und der Region, Maschinen und Materialkapazität;
 - Ausführung früher übertragener Aufträge bezüglich Qualität der Arbeit,
 - Einhaltung der Angebote und der Fristen;
 Steuermoral;
 Beschäftigung der Arbeitskräfte während den Wintermonaten;
 - Ausbildung von Lehrlingen;
 - Beschäftigung Behinderter;
 - Umfang der während den vergangenen Jahren von der öffentlichen Hand in der Gemeinde erhaltenen Aufträge.

Art. 22
Mitteilung Die zuständige Amtsstelle (Ressort) teilt sämtlichen Bewerbern nach Vergebung mit, zu welchem Gesamtpreis der Auftrag erteilt wurde.

Art. 23
Übertragung des Auftrages an Dritte ¹ Nach Vergebung darf der Auftrag nur mit Bewilligung des Gemeinderats ganz oder teilweise an Dritte übertragen werden, wenn dies nicht bereits anlässlich der Offertstellung angegeben wurde.
² Für die Arbeiten des Dritten haftet in jedem Fall der Vertragspartner.

5. VERTRAGSABSCHLUSS UND KONTROLLE

Art. 24

- Form und Inhalt**
- ¹ Das zuständige Ressort bereitet z.H. des Gemeindepräsidenten und –schreibers vor, welche mit dem oder den Auftragnehmern vor Aufnahme der Arbeiten bzw. Ausführung des Auftrages einen schriftlichen Vertrag abschliesst (Werkvertrag).
- ² Der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Arbeiten sowie die Lieferfristen sind darin festzulegen.
- ³ Die folgenden Unterlagen bilden integrierenden Bestandteil des Vertrages. Soweit zwischen ihnen Widerspruch besteht, gilt die aufgeführte Rangordnung:
1. der Vertragstext oder in Ermangelung dessen der Vergabungs- oder Bestellungsbrief;
 2. die Angaben der Ortsschau;
 3. durch das Projekt bedingte besondere Bestimmungen;
 4. das Leistungsverzeichnis oder die Baubeschreibung;
 5. die Pläne und allfällige andere technische Unterlagen und Richtlinien;
 6. die Norm SIA 118: Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten;
 7. die anderen Normen und Richtlinien VSS und SIA, welche im Rahmen der Schweizerischen Normen-Vereinigung SNV festgelegt sind sowie die Normen und Richtlinien anderer Fachverbände.

Art. 25

- Widerhandlungen**
- ¹ Für den Fall von Widerhandlungen gegen die vorliegenden Weisungen entscheidet der Gemeinderat über allfällige Sanktionen gegen Fehlbare.

6. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 26

- Inkrafttreten**
- Die vorliegenden Weisungen treten am 01. Dezember 2008 in Kraft.

So beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10. November 2008.

GEMEINDE BITSCH

Der Präsident:
Walker Guido

Der Schreiber:
Schmidt Rico-Henri

2.5 Urversammlung (Abstimmungen) vom 30. November 2008

Zu den bevorstehenden eidgenössischen Abstimmungen wird die Urversammlung der Gemeinde Bitsch wie folgt einberufen:

Datum: Sonntag, 30. November 2008

Zur Abstimmung stehen fünf **eidgenössische Vorlagen**

- ⇒ Die Volksinitiative vom 01. März 2006 «Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern»;
- ⇒ die Volksinitiative vom 28. März 2006 «Für ein flexibles AHV-Alter»;
- ⇒ die Volksinitiative vom 11. Mai 2006 «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!»;
- ⇒ die Volksinitiative vom 13. Januar 2006 «Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamen Jugendschutz» und
- ⇒ die Änderung vom 20. März 2008 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz).

sowie eine **kantonale Vorlage** an.

- ⇒ Das kantonale Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008.

Öffnungszeiten der Urne:

Bürgerstube Wasen	Samstag, 29.11.2008	17:30 – 18:00 Uhr
Schulhaus Massaboden	Samstag, 29.11.2008	18.15 - 18.45 Uhr
Schulhaus Massaboden	Sonntag, 29.11.2008	10:15 – 11:30 Uhr

Das Rücksendungsblatt gilt neu als Stimmkarte und muss abgegeben werden oder sich im Übermittlungsumschlag befinden!

Im Stimmlokal liegt kein Wahl- und Stimmmaterial auf. Die Abstimmung an der Urne verläuft im bisherigen Rahmen, aber mit eingeschränkten Öffnungszeiten.

Bitsch, 05. November 2008

Gemeindeverwaltung Bitsch

3. Aus der Ratsstube / Aus den Ressorts

3.1 Arbeitsvergaben

Sitzung vom 02. Juni 2008

Hennebique-Arena
Walker Fahrzeugtechnik AG, Naters

Kauf Kleinrasenmäher
CHF 6'376.00

Sitzung vom 18. August 2008

Trinkwasserleitung Eichen - Ebnet
Maesano Antonino, Brig

Sanitärarbeiten 2. Etappe
CHF 44'000.00

Sitzung vom 18. August 2008

Kapelle Oberried
Imstepf Anton, Naters

Turmdach
CHF 5'776.50

Sitzung vom 01. September 2008

MZA
Prader Losinger AG

Stützmauern
CHF 6'890.70

<u>Sitzung vom 01. September 2008</u> Kapelle Wasen (Grundfeuchtigkeit) Truffer Ingenieurberatung AG, Visp	Ingenieurmandat CHF 9'673.10
<u>Sitzung vom 01. September 2008</u> Reservoir Tiefenboden Maesano Antonino AG, Brig	Fundament / Pfeiler CHF 13'191.75
<u>Sitzung vom 15. September 2008</u> Trinkwasserversorgung Im Sand Imwinkelried & Söhne AG, Naters	Optimierung Infrastruktur CHF 7'814.15
<u>Sitzung vom 29. September 2008</u> Reservoir Tiefenboden Holzbau AG, Mörel	Zimmerreiarb. Satteldach CHF 13'421.65
<u>Sitzung vom 29. September 2008</u> Reservoir Tiefenboden Imstepf Anton, Naters	Eindeckung Satteldach CHF 18'634.20
<u>Sitzung vom 14. Oktober 2008</u> Gemeindebüro Bitsch OCOM AG, Brig	Server-Tower / PC II CHF 14'000.00
<u>Sitzung vom 10. November 2008</u> MZA Kummer Marcel AG, Bitsch	Fenstersanierung EG CHF 33'986.15

3.2 Neue Tarife der Auto Verlade-Abos

Die Abonnemente für den Autoverlad wurden ab 01. April 2008 wie folgt angesetzt:

BLS-Verlad (Lötschberg Sommer und Winter)	CHF	16.00
MGB-Verlad (Furka Sommer)	CHF	16.00
MGB-Verlad (Furka Winter)	CHF	21.00
SBB-Verlad (Simplon Sommer und Winter)	CHF	13.00

3.3 Generalabo GA Gemeinde (Tageskarten SBB)

Seit dem 1. Februar 2008 ist die Gemeinde im Besitze von zwei Tageskarten SBB. Die Tageskarten (TK) verkaufen sich sehr gut, an und für sich eine Erfolgsgeschichte. Bis Ende September konnten nur drei Tageskarten nicht abgesetzt werden (von insgesamt 420 zur Verfügung stehenden TK).

Leider hat aber ein eigentlicher Tageskarten-Tourismus eingesetzt. Eine Kontrolle hat ergeben, dass rund 90% der Tageskarten durch Leute mit Wohnsitz ausserhalb des Bezirkes bezogen werden. Dies widerspricht der Philosophie des Bitscher Gemeinderates, den Bitscher Steuerzahlern den Zugang zum öffentlichen Verkehr finanziell attraktiv zu gestalten. So äussern sich auch immer wieder Bürger, dass die TK schon sehr früh reserviert sind.

Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat Anfang September entschlossen, die Bezugsberechtigung bis zehn Tage von der Gültigkeit auf die Einwohner von Bitsch und des Bezirks Östlich Raron zu beschränken. Nach Ablauf dieser Frist, steht die Reservation der TK wiederum allen frei.

WICHTIG:

Suchen Sie ihre gewünschten Daten und benutzen Sie wenn möglich direkt die ONLINE-Reservation im Internet (telefonische Reservation nur tätigen, wenn sie keine Möglichkeit haben online zu reservieren). Der Vollständigkeit halber nachstehend die Verkaufsbedingungen Tageskarte Gemeinde (Unpersönliches Generalabonnement)

1. Reservation

Reservierungen für die Einwohner von Bitsch und des Bezirks Östlich Raron werden frühestens 90 Tage vor dem Reisedatum entgegengenommen. Tageskarten, die bis 10 Tage vor Gültigkeit noch nicht reserviert sind, stehen auch Dritten zur Verfügung. Sie können via Internet www.bitsch.ch oder www.tageskarte-gemeinde.ch (empfohlen), telefonisch oder am Schalter der Gemeinde Bitsch erfolgen.

2. Bezug

Die Tageskarten können beim Gemeindebüro Bitsch bezogen werden. Es erfolgt kein Postversand.

3. Verhinderung

Ein Umtausch der gekauften Tageskarten oder eine Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen. Für reservierte, jedoch nicht bezogene Tageskarten, wird der volle Tageskartenpreis sowie eine Verarbeitungsgebühr von CHF 10.00 in Rechnung gestellt.

4. Preis

Pro Tageskarte Gemeinde und Benützungstag wird ein Preis von CHF 35.00 erhoben. Der Betrag ist beim Bezug der Karte bar zu entrichten, Kreditkarten werden keine akzeptiert.

5. Verlust

Ein allfälliger Verlust der Tageskarte Gemeinde geht zu Lasten des Bezügers bzw. der Bezügerin.

6. Unbenutzte Rückgabe

Unbenutzte oder nicht entwertete Tageskarten werden nicht zurückgenommen.

7. Öffnungszeiten

Das Gemeindebüro ist während folgenden Zeiten geöffnet

Montag	11:00 - 12:00 Uhr	16:30 - 18:30 Uhr
Dienstag	11:00 - 12:00 Uhr	16:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch	11:00 - 12:00 Uhr	16:30 - 17:30 Uhr
Donnerstag	11:00 - 12:00 Uhr	16:30 - 17:30 Uhr
Freitag	11:00 - 12:00 Uhr	

8. Verschiedenes

Die Gemeinde Bitsch behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen kurzfristig zu ändern. Mit der Reservation der Tageskarte anerkennen die Benützerinnen und Benützer diese Bestimmungen.

3.4 Öffentlicher Verkehr

Seit dem letzten Dezember ist Bitsch hervorragend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Werktags ist der Talgrund von Bitsch durch den Ortsbus im Viertelstundentakt mit Naters – Brig verbunden. Zusätzlich verkehrt jede Stunde ein Zug der Matterhorn Gotthard Bahn Richtung Brig - Visp und Goms. Die verschiedenen Weiler verfügen mit der PostAutolinie bis zu acht Mal an Werktagen einen idealen Anschluss an den Ortsbus bzw. die MGBahn.

Die ersten Auswertungen zeigen, dass das Ortsbusangebot von der Bitscher Bevölkerung geschätzt und genutzt wird.

Ergänzend zu diesem Angebot verkehrt jeweils von 22h00 bis 06h00 der NachtpubliCar, der die Nachtschwärmer von Brig-Glis / Naters für CHF 5.00 je Person bis vor die Haustüre fährt.

Frequenzen Ortsbus

Die Frequenzerhebung im Ortsbus erfolgt über ein automatisches Fahrgastzählssystem. Im Schnitt werden 20% aller Fahrten erfasst und hochgerechnet. Die erste Auswertung Anfang Oktober zeigt ein sehr erfreuliches Bild.

Frequenzen	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
Bitsch, Bahnhof	111	56	20
Bitsch, Chavez	19	11	4
Bitsch, Kraftwerk	12	9	3
Total	142	76	27

Hochgerechnet ergibt dies eine Jahresfrequenz von rund 40'000 Fahrgästen. Diese erfreuliche Nutzung beweist, dass der Entscheid den Ortsbus bis nach Bitsch zu führen, richtig war und von der Bevölkerung getragen wird.

Tarifverbund Ortsbus – MGBahn

Alle Ortsbusbillette sind auch auf der MGBahn Strecke zwischen Brig – Bitsch und umgekehrt gültig. Im Gegenzug gelten alle MGBahn Billette mit Aufdruck Brig – Bitsch oder umgekehrt als Fahrausweise im Ortsbus.

NachtpubliCar Bitsch

Die Telefonnummer 058 386 99 99 scheint in Bitsch sehr bekannt. Jeweils von 22h00 bis morgens um 06h00 kann der NachtPubliCar unter dieser Telefonnummer bestellt werden. Für CHF 5.00 je Person wird der Transport von Brig-Glis / Naters nach Bitsch bis vor die Haustüre sichergestellt. Je Jahr profitieren rund 2000 Bitscher von diesem Service. Die durchschnittliche Besetzung je Fahrt beträgt rund 1.5 Personen, d. h. im gesamten müssen je Jahr mehr als 1300 Fahrten von Brig-Glis / Naters nach Bitsch ausgeführt werden.

3.5 Anpassung der kalten Progression

Der Rat beschliesst an seiner ordentlichen Sitzung vom 21. Juli 2008 die Anpassung der kalten Progression auf das Jahr 2009 (Steuerinkasso 2008) anzuwenden, da lediglich noch 0.16 Prozentpunkte zur automatischen Korrektur fehlen. Da die Gemeinde Bitsch das Steuerinkasso mit einem Jahr Verspätung vornimmt, wird die Anpassung im selben (Steuer-)Jahr wie durch den Kanton vorgenommen. Die Indexierung wird demgemäss für die Gemeindesteuern 2008 auf 160% festgesetzt. Der Koeffizient verbleibt auf dem gesetzlichen Minimum von 1.0. Für die Steuerzahler von Bitsch ergibt dies eine Reduktion der Steuern von ca. CHF 65'000.00.

3.6 Wasserversorgung Bitsch – Schlussbericht der Firma Ryser

Untenstehend geben wir der Bevölkerung von Bitsch die Schlussfolgerungen und Empfehlungen bekannt, welche die Firma Ryser Ingenieure AG aus Bern im Rahmen der hydraulischen Berechnung des Leitungsnetzes der Gemeinde Bitsch erarbeitet hat. Der vollständigen Bericht kann auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

„Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Damit der Löschschutz gemäss Vorgaben abgedeckt werden kann, ist eine Vergrößerung der heutigen Transportkapazität erforderlich.

Gemäss unserem Vorschlag ist dazu eine neue Ringleitung mit einer Länge von ca. 1'000 m zu erstellen. Ringleitungen entsprechen dem heutigen Stand eines modernen Leitungsnetzes. Sie erhöhen die Betriebs- und Versorgungssicherheit.

Möchte die Wasserversorgung Bitsch „nur“ das bestehende Leitungsnetz vergrössern, sind ca. 1'070 m Leitungen mit grösseren Durchmessern zu ersetzen. Es gibt keine Verbesserung der Betriebs- und Versorgungssicherheit und eine praktisch neuwertige, für einen solchen Fall zu klein ausgelegte Leitung DN 125, muss auf ca. 420 m im Strassenkörper ersetzt werden.

Wir sind nach wie vor der Überzeugung, dass die zusätzliche Ringleitung eine sinnvolle Massnahme darstellt. Die Betriebs- und Versorgungssicherheit wird erhöht, das Reservoir Ebnet kann vom Netz genommen werden (weitere Einsparungen der Jahreskosten) und es müssen keine neuen Leitungen (Leitung DN 125 zwischen Hydrant Nr. 23 bis Nr. 27) ersetzt werden. Auch ist kaum eine Erhöhung der Jahreskosten zu erwarten und nicht zu vergessen: Beim Bau der neuen Ringleitung

sind keine Behinderungen durch die Bauarbeiten zu erwarten, was beim Ersatz der bestehenden Leitungen anders wäre (Strassen nicht passierbar, Provisorien etc.).

Bern, 03. September 2008

Projektingenieur: Niklaus Schwarz, dipl. Bauing. FH/NDS BWL

Projektverfasser: Ryser Ingenieure AG, Bern“

3.7 Unerlaubte Abfallverbrennung in privaten Feuerungsanlagen

In gewöhnlichen Holzfeuerungen und bei Grillfeuer im Freien darf nur sauberes, naturbelassenes Holz aus dem Wald verbrannt werden. Nicht erlaubt sind Rest- und Altholzteile, auch wenn keinerlei Verunreinigungen sichtbar sind und sie scheinbar naturbelassen sind. Nicht zugelassen sind insbesondere:

- Resten aus Schreinereien und Zimmereien und von Baustellen
- Ein- und Mehrwegpaletten
- Kisten und andere Holzverpackungen
- Altholz von Gebäudeabbrüchen, Umbauten und Renovationen
- Möbel und andere Einrichtungsgegenstände
- Andere Abfälle aller Art

Ausführlichere Informationen finden Sie unter

<http://www.bafu.admin.ch/luft/00632/00641/index.html?lang=de>

3.8 Stellungnahme zum Flugblatt von Elmar Ritz

Während den Gemeinderatswahlen erreichte die Bitscher Bevölkerung ein Flugblatt mit der Überschrift „Es ist Zeit zu erwachen...“, welches mit sonnigen Grüßen aus dem Äbnetji gezeichnet war. Wir erlauben uns hiermit, nachfolgend eine Gegen- darstellung des Technischen Leiters der Gemeinde Bitsch, Herrn Kurt Imhof, ein- zurücken.

„Werte Bitscherinnen und Bitscher

Es ist nicht üblich, dass sich ein Angestellter der Gemeinde auf diesem Wege äus- ssert; doch dies muss sein.

Genau wie sich Herr Ritz Elmar in seinem Flugblatt mit dem Ausdruck „Genug ist genug!!!!“ äussert, erging es mir an demjenigen Freitag, als ich die von „Ihm“ zi- tierten Zeilen gelesen habe.

Illegale Bauaktivitäten:

Herr Ritz Elmar erneuert, saniert und baut seit Jahren illegal im Äbnetji.

Jeder Mensch weiss, dass er innerhalb sowie auch ausserhalb der Bauzonen ein Baugesuch auf der Gemeinde einzureichen hat. Ausserhalb der Bauzone ist – wie im Fall Ritz Elmar der Kanton für die Erteilung einer Bauwilligung zuständig.

Nach mehrmaliger Intervention beim Kanton und nach der Ortsschau mit den Her- ren Eyer Bruno und Bonani Eduard, konnte endlich erzielt werden, dass auch Sie, Herr Ritz, ein Baugesuch für den Wiederaufbau des Wohnhauses bei der Gemein- de Bitsch eingereicht haben. Bei dieser Ortsschau wurde klar festgelegt, dass Sie für die erstellten Mistplatten mit Überdachung, die sanierte Aussenfassade des Stalles unmittelbar vor Ihrem Neu-/Aufbau und dem Stall in der Jüngimatta (Tür und Fenstereinbau) im Nachvollzugsverfahren Baugesuche einreichen müssen.

Für die noch nicht eingereichten Baugesuche werden Sie per eingeschriebenen Brief aufgefordert, dies innert 30 Tagen dies nachzuholen. Eine Kopie senden wir an die Kantonale Baukommission in Sitten.

Trinkwasser Oberried:

Mit einem Flugblatt wurde die Bevölkerung orientiert, dass am 17. Oktober 2008 das Wässerwasser in der Gemeinde Bitsch abgestellt wird.

Es ist richtig, dass sie telefonisch nachgefragt haben und ich mit Ihnen über dieses Thema gesprochen habe. Ich habe Ihnen nie versprochen, dass Sie Trinkwasser vom Leitungsnetz erhalten, dies steht nicht in meiner Kompetenz.

Erreichbarkeit von Angestellten der Gemeinde Bitsch:

In Ihrem Schreiben führen Sie auf, dass Imhof Kurt an einem Freitagabend „natürlich“ nicht erreichbar sei. Wie Sie vielleicht wissen, hat jeder Gemeindeangestellte ein Pflichtenheft, in dem die Arbeiten sowie die Arbeitszeiten klar geregelt sind. Ich warte sicher nicht daheim bis ausgerechnet Sie mich suchen und anrufen.

Stimmungsvoll schreibe ich hier zum Schluss nieder, was in Ihrem Fall zutrifft: „Eine Hand wäscht die andere.“

3.9 Vitrine der archäologischen Funde Bitsch

Im Quartier "Massaboden" in Bitsch befindet sich eine archäologische Schutzzone von nationaler Bedeutung.

In den Jahren 1951/1952 beim Bau der Riederstrasse und im Jahr 2002 beim Bau des neuen Primarschulhauses wurden in Bitsch bedeutende archäologische Funde gemacht. Um der Bevölkerung diese Informationen öffentlich zur Verfügung zu stellen, hat die Gemeinde Bitsch eigens eine Vitrine beim Fund-Standort westlich beim neuen Primarschulhaus auf dem Vorplatz beim Kindergarten erstellt. Unter fachkundiger Führung von Frau Patricia Meyer, Archäologin lic. phil., aus Brig konnte die Innengestaltung dieser für den Kanton Wallis einmaliger Dauerausstellung in der Vitrine beim Schulhaus Bitsch geschaffen werden.

Frau Patricia Meyer hat die Funde in Bitsch, Massaboden, dokumentiert und aufgearbeitet. Ihre Lizentiatsarbeit ist im April 2007 erschienen unter dem Namen "Grabung 2002 - Bitsch Massaboden/Schulhauserweiterung - Neolithische Keramik", eingereicht bei Professor Dr. Werner E. Stöckli, Institut für Ur- und Frühgeschichte und Archäologie der Römischen Provinzen, Universität Bern". In annähernd 150 Seiten werden die Funde aus Bitsch für die interessierte Leserschaft und somit für die Nachwelt festgehalten.



Nachstehend eine Zusammenfassung der Funde von Bitsch aus Sicht der Archäologin Patricia Meyer aus Brig:

Bitsch – Massaboden

Archäologische Funde aus der Jungsteinzeit (Neolithikum)

Die Jungsteinzeit (ab dem 6. Jh. v. Chr.) bringt grosse Veränderungen mit sich: Die bisher nomadisch lebenden Menschen werden sesshaft – sie werden zu Bauern mit Ackerbau und Viehzucht. Das Sammeln und Jagen wird zur Nebenbeschäftigung.

Steinkistengräber (auch sogenannte Chamblandes-Gräber) sind eine typische Grabsitte der älteren Jungsteinzeit. Die Toten werden ab dem Beginn des 5. Jahrtausends auf grossen Friedhöfen in Steinkistengräbern bestattet, in Hockerstellung, d.h. mit angezogenen Beinen in Seitenlage. Das älteste bekannte Steinkistengrab in der Schweiz stammt aus dem Fundort Sion - Ritz aus der ersten Hälfte des 5. Jahrtausends.

Diese Art von Gräber findet man vor allem in der Gegend um den Genfersee herum, im Rhonetal und im Aostatal. Im Oberwallis wurden bislang in Glis – Heh Hischi (mit Grabbeigaben) und in Bitsch – Massaboden (ohne Grabbeigaben) solche gefunden.

Die Chamblandes-Steinkistengräber von Bitsch wurden in den 1950er Jahren entdeckt. Die Toten waren ohne Beigaben bestattet worden – eventuell waren sie aber mit Ocker bestreut gewesen.

Als unmittelbar neben diesem Fundort 2002 der Schulhaus-Neubau erstellt wurde, fand man in der Aushubgrube und in der folgenden Notgrabung Siedlungsspuren aus der Jungsteinzeit. Ob sie mit den danebenliegenden Gräbern direkt etwas zu tun haben, weiss man noch nicht.

Einerseits zeigte sich auf der Grabung 2002 Material aus dem mittleren Jungneolithikum (4000-3500 v. Chr., Cortaillod-Keramik und Steinwerkzeug) und andererseits solches aus dem Endneolithikum (ab dem 25. Jhd. v. Chr., Glockenbecher-Keramik). Ebenfalls aus dieser Zeit wurden in einer (Vorrats-)Grube konservierte (verkohlte) Eicheln gefunden – ein seltener Fund in den Alpen!

Diese Cortaillod-Keramik kennen wir im Wallis auch aus Raron-Heidnischbühl und St. Léonard bei Sitten – die Wurzeln reichen aber bis in die Westschweiz und nach Ost-Frankreich.

Die Glockenbecher-Scherben von Bitsch sind eindrücklich: Die Glockenbecher-Sitte ging ab ca. 2500 v. Chr., wahrscheinlich von Osteuropa aus, quer durch Europa bis nach Spanien und Portugal, und hinterliess auch in Bitsch seine Spuren. Die schönen Stempelmuster auf den Keramikbechern von Bitsch, wahrscheinlich aus

der frühen und mittleren Glockenbecherzeit, zeigen in ihrer Art Parallelen zu solchen aus Norditalien.

(Aus: Meyer, Patricia: *Bitsch-Massaboden Schulhauserweiterung: Neolithische Keramik*. Lizentiatsarbeit Universität Bern, 2007)

Bitsch-Massaboden: Altgrabung Steinkistengräber 1950/51

Koordinaten: LK 1289, x = 644.350, y = 131.800, Höhe: 705 m ü.M.

Bei den Arbeiten an einer neuen Strasse, die heute von der Kantonsstrasse am Restaurant Chavez, Bitsch vorbei nach Ebnet und Ried-Mörel führt, wurden im Dezember 1951 Steinkistengräber gefunden, die im Januar und Juni 1952 ausgegraben wurden. Prof. A. Carlen vom Kollegium Spiritus Sanctus in Brig führte die Arbeiten mit Hilfe von Regionalförster Camille Perren von Naters und dem Gemeindepräsidenten von Bitsch, M. Wyssen, an.

In ca. 1 m Tiefe stiess man auf vier Steinkistengräber, Typ Chamblandes (Abb. 1; Gallay in WvdG 1986, 302). Zwei der Gräber wurden zerstört, die zwei weiteren konnten gegraben werden. Die Orientierung der Gräber wird mit N/NO – S/SW, Kopf im NNO angegeben. Es soll sich um Einzelbestattungen gehandelt haben, Beigaben fehlten weitgehend; erwähnt wird nur das Vorhandensein von Ocker. Masse der Gräber 1 und 2: Grab 1: L: 0.97m, B: 0.56m, T: 0.45m; Grab 2: L: 0.92m B: 0.51m, T: 0.45m.



Die Überreste dieser beiden Gräber befinden sich im Anthropologischen Institut der Universität Genf. Die spärlichen und schlecht erhaltenen Knochenreste (v.a. Schädelknochen und Gebiss) lagern dort nach Gräbern unterteilt (T1 = „1952-10“, T2 = „1952-14“) in zwei kleinen Schachteln. (Fotos Patricia Meyer, Brig)

Bitsch-Massaboden/Schulhauserweiterung 2002

Koordinaten: LK 1289, x = 644.347, y = 131.808, Höhe: 711m ü.M.

Bei der Überwachung des Aushubes für den Erweiterungsbau des Schulhauses von Bitsch wurden verschiedene archäologische Schichten festgestellt. Der Fundort Bitsch-Massaboden/Schulhauserweiterung befindet sich auf der Ostseite des Massabodens, ca. 30 m nördlich der 1951-52 entdeckten Steinkistengräber.

Mittelneolithikum (Néolithique moyen): Cortaillod + Chasséen

Der mittelneolithische Horizont ist in Bitsch auf der Zentralgrabung klar zu eruieren, die rillen- und reiskornverzierte Keramik typologisch dem Cortaillod St. Léonard zuzuordnen. Gemäss dem Silex-Experten Robin Furestier ist ebenfalls das Bergkristall- und Silex-Material dieser Epoche zuzusprechen.

Das C14-Datum aus einer Feuerstelle auf der Zone Z3 (BC cal. 3775 – 3669 v. Chr.) scheint zu diesem Material zu gehören.

Es ist allerdings sehr wahrscheinlich, dass es auch älteres Material hat, aus dem Cortaillod - Pt. Chasseur: Das ältere C14-Datum (BC cal. 4220 – 3977 v. Chr.) spricht dafür, wie auch ein Bergkristall-Gerät und eine Scherbe eines Knickwand-Gefässes. Beide Teile haben Parallelen zum Chasséen (Ostfrankreich). Die Probe und auch beide Fundstücke stammen aus dem Bereich nördlich der Zentralgrabung.

Die mittelneolithische Keramik wie auch das lithische Material von Bitsch haben Parallelen zum Fundgut von Raron-Heidnischbühl. Die Keramik ist auch mit St. Léonard, Sion-Pt. Chasseur, Vallon des Vaux (VD) etc. vergleichbar.



Gesteins-Material: Felsgestein, Bergkristall, Silex: u.a. Pfeilspitzen, Schaber, Bohrer
(Foto ARIA SA, Sitten)

Endneolithikum: Glockenbecher

Beim der provisorischen Einteilung des Glockenbecher-Materials haben sich Schwerpunkte bei der linearen und bei der maritimen Verzierung ergeben, es sind auch ein paar Schnurverzierungen ersichtlich. Das lässt theoretisch auf die frühen und mittleren Glockenbecher-Phasen schliessen, folgt man der gängigen und vereinfachten Chronologie der Glockenbecher-Feinkeramikmuster.

Parallelen findet die verzierte Glockenbecher-Keramik von Bitsch in verschiedenen Schweizer Fundorten (Sion-Pt. Chasseur/VS, Alle/JU, Rances-Champ-Vully/VD, Wetzikon ZH-Kempten etc.) und auch in Rubiera/Norditalien. Insbesondere das gehäufte Vorkommen von Fingertupfenverzierungen und ausserdem ein mit den Glockenbecher-Scherben vergesellschafteter eindruckverzierter Rand weisen auf eine Nähe zu den norditalienischen Glockenbecher-Fundorten hin.



Rekonstruierter Glockenbecher von Sitten, Pt. Chasseur
(Foto Patricia Meyer, Brig)

Bibliographie

Gallay, Alain: *Des Alpes au Léman*. Gollion 2006. Kantonsmuseen Wallis: *Das Wallis vor der Geschichte*. Sitten/Visp 1987.

Meyer, Patricia: *Bitsch-Massaboden Schulhauserweiterung: Neolithische Keramik*. Lizentiatsarbeit Universität Bern, 2007.

Sauter, Marc-Rodolphe: *Préhistoire du Valais*. Sion 1950, 1955, 1960.

SPM II: *Die Schweiz vom Paläolithikum bis zum frühen Mittelalter. Band II: Das Neolithikum*. Basel 1995.

Archäologie der Schweiz, Band 6, 1983, 2, 35.

Archäologie Oberwallis Patricia Meyer Archäologin lic. phil.

Alte Simplonstrasse 47, 3900 Brig 078 846 98 37 patricia.meyer@rhone.ch

Auf der Webseite der Gemeinde Bitsch sind weitere Fotos und Informationen unter > Fotoalbum > Archäologische Ausgrabungen in Bitsch, verfügbar. Ausserdem ist

eine Powerpoint-Präsentation sowie eine Informationsschrift über die archäologischen Funde auf dem Gemeindebüro / Büro für Tourismus erhältlich.

Die Einweihung der Dauerausstellung in der Vitrine findet wie folgt statt:

- **Datum:** Donnerstag, 27. Nov. 2008
- **Zeit:** 16:30 Uhr
- **Ort:** Vitrine vor dem Kindergarten, Neues Primarschulhaus

Die interessierte Bevölkerung ist recht herzlich dazu eingeladen.

3.10 Klimaschutz: Was ist graue Energie?

Unter grauer Energie versteht man die Energie, die nötig ist für Rohstoffgewinnung, Herstellung, Transport, Lagerung, Verkauf und Entsorgung von Produkten. Insbesondere gemeint ist das versteckte CO₂, das bei der Herstellung von Kleidern, Elektronik, Haushaltsgeräten und Fleisch usw. entsteht. In unserer wohlhabenden Gesellschaft macht die graue Energie bis zur Hälfte des jährlichen CO₂-Ausstosses einer Person aus!

Durch unser Konsumverhalten können wir alle direkt und aktiv dazu beisteuern, unnötige schädliche graue Energie zu vermeiden. Nachfolgend die drei Top-Bereiche und die wirksamsten Tipps dazu:

1. Ernährung

Herr Bitsch hat bis vor kurzem täglich ein Stück Fleisch gegessen. Eine Gesundheitskontrolle hat ergeben, dass er einen erhöhten Blutdruck hat. Zudem hat er gelesen, dass man den persönlichen CO₂-Ausstoss um 500 Kg pro Jahr vermindert, wenn man deutlich weniger Fleisch konsumiert. Diese Erkenntnis hat Herrn Bitsch dazu bewegt, heute nur noch ein- bis zweimal pro Woche Fleisch zu essen. Japanische Forscher haben sogar eine Bilanz erstellt, dass ein Kilogramm Rindfleisch gleich klimaschädlich ist wie eine Autofahrt von 250 km.

Regionale (saisonale) Produkte zu bevorzugen ist also keine Handlung übermotivierter Umweltschützer, denn z.B. Erdbeeren aus Israel verbrauchen rund 25 Mal mehr graue Energie als einheimische Erdbeeren oder Spargeln aus Kalifornien bringen 10 Mal mehr CO₂-Ausstoss mit sich als europäische Spargeln. Entscheiden Sie sich direkt schon beim Einkaufen!

2. Elektronik

Herr und Frau Bitsch haben sich vor sechs Monaten einen LCD-Fernseher mit 86 cm Bildschirmdiagonale geleistet. Die sinkenden Preise und das neue Angebot an High-Definition-Sendern (HD) verlocken die Familie Bitsch, bereits wieder nach einem neuen Modell Ausschau zu halten, das HD-Sender empfangen kann und eine grössere Bilddiagonale hat. Als Technikfan leistet sich der Junior am liebsten neue Produkte von Apple. Sein Laptop und sein iPod sind keine vier Monate alt - und bald will er ein iPhone und einen iMac kaufen. Weder Herr und Frau Bitsch noch ihr Sohn sind sich bewusst, dass pro Kilo Elektronik ca. 30 kg CO₂ ausgestossen werden - und dabei ist der Stromverbrauch für den Betrieb noch nicht berücksichtigt.

3. Kleider

Auch in Kleidern versteckt sich unvermutet viel CO₂ in Form von grauer Energie. Wer hätte gedacht, dass pro Kilo moderne Textilien für die graue Energie ca. 20 kg CO₂ ausgestossen werden? Denken Sie beim Kleiderkauf daran. Kaufen Sie, was Sie brauchen und wirklich tragen werden. Eine bessere CO₂-Bilanz haben z.B. auch Textilien und Kleider aus Bio-Baumwolle. Noch wichtiger: brauchen Sie wirklich jedes Kleidungsstück, welches Sie gerne kaufen würden? Probieren Sie auch langlebige Qualität statt Ausverkaufsschnäppchen.

Die goldene (Konsum-) Mitte finden

Unserer Gesellschaft wird eine Wegwerfmentalität nachgesagt, d.h. dass wir viele Produkte kaufen und diese rasch wieder durch neue Produkte ersetzen. Die Weg-

werfmentalität ist deshalb durch schnelles Konsumieren und Umweltverschmutzung geprägt. Die Wegwerfgesellschaft braucht lieber Einwegprodukte, anstatt dauerhafte und langlebige Produkte zu entwickeln. Kleider oder Elektronik so lange zu benutzen, bis sie buchstäblich zerfallen? Sicher nicht. Aber wir können versuchen, deren Leben zu verlängern und so den goldenen Mittelweg zu finden. So nimmt der persönliche Verbrauch an grauer Energie ab - und gleichzeitig sparen Sie Geld. Die Ressourcen dieser Welt sind nicht endlos verfügbar, ein weiterer Grund den Recycling-Kreislauf wo immer möglich zu unterstützen.

Wann ist der richtige Zeitpunkt für eine Neuanschaffung?

Wann der richtige Zeitpunkt für eine Neuanschaffung gekommen ist, ist bei Produkten mit hohem Energieverbrauch unterschiedlich. So gilt beim Wechsel auf einen energieeffizienten Kühlschrank die Faustregel, dass man den alten Kühlschrank 10 Jahre gebraucht haben sollte. Eine Reparatur lohnt sich meistens, wenn der Kühlschrank nicht älter als 4 Jahre ist. Beim Wechsel eines Autos wird es komplizierter, denn das alte Auto bleibt meist als Occasionsfahrzeug auf dem Markt. Nach groben Berechnungen wird die Aussage geäußert, dass sich der vorzeitige Kauf eines neuen Autos nur lohnt, wenn das neue Auto mindestens 25% weniger Treibstoff verbraucht. Besser ist, auf das Auto möglichst verzichten, zu Fuss zu gehen und/oder den öffentlichen Verkehr zu benutzen. Dabei etwas für die Gesundheit zu tun und die (fehlende) Bewegung etwas in den Tagesablauf einzubauen, ist neben den sozialen Kontakten ein weiterer positiver Effekt.

(Quelle: www.co2-monitor.ch).

3.11 Gemeindeführungsstab (GFS): Gesamtübung vom 11.10.2008

Am Samstag, den 11. Oktober 2008 führte der GFS Bitsch eine Geländeübung und Stabsübung durch. Folgende Ziele sind gesetzt worden:

1. Einrichtung und Betreiben des KP's (im alten Schulhaus, 2. Stock)
2. Kommunikation zwischen den verschiedenen Interventionszellen
3. Abläufe und Führungsrhythmus.

Ablauf der Übung und Szenario: Ein Murgang staute die Rhone auf der Höhe des Quartiers ZMatt. Es drohte akute Überschwemmungsgefahr für das Quartier Brunnmatt. Feuerwehr und Samariter, sowie weitere Einsatzkräfte kamen zum Einsatz. Die Übung dauerte von 9.00 bis gegen 11.30 Uhr. Um den Ernstfall möglichst realitätsnah zu proben, wurde die vorübergehende Evakuierung der Mehrfamilienhäuser Brunnmatt A und B sowie eines benachbarten Wohnhauses ausgeführt.



Die wertvollen Erkenntnisse dieser erstmals in dieser Form ausgeführten Gesamtübung wurden in den verschiedenen Bereichen im Anschluss an die Übung festgehalten und an der Abschlussbesprechung eingehend besprochen.

Insgesamt nahmen an der Übung rund 85-90 Personen teil: Gemeindeführungstab, Feuerwehr, Sanitätswesen GFS, Logistik GFS, Nachrichtendienst GFS, Gemeindeverwaltung/Werkhof, Zivilschutzdienst, Zivilpersonen, Schulkinder und weitere Helfer. Für die wertvolle Mithilfe aller Einsatzkräfte und der Zivilbevölkerung möchten wir uns hiermit bestens bedanken.

Ohne die aktive Mithilfe und viel Engagement ist eine solche Übung nicht durchführbar. Als kleines Dankeschön lud die Gemeinde alle Beteiligten anschliessend an die GFS-Übung im Gemeindesaal zum Mittagessen ein.

Mutationen (Austritte per Ende 2008):

- Kuonen Edgar, Stv. Chef Nachrichtendienst
- Müller Armin, Stv. Einsatzleiter
- Eggs Willy, Stv. Chef Gesundheitswesen
- Burgener Philipp, Stv. Technik

Um die Gemeindefunktion in ausserordentlichen Lagen und bei Grossereignissen aufrecht zu erhalten, müssen die vakanten Stellen wieder besetzt werden. Auskunft an Interessierte erteilt gerne der Stabschef Burgener Richard (079 365 76 36). Den ausscheidenden wie auch den amtierenden Mitgliedern des GFS gebührt aufrichtigen Dank für die geleistete Arbeit im Dienste der Öffentlichkeit.

4. Schul- & Bildungswesen

Hierzu verweisen wir zudem auf das im Sommer 2008 erschienene und an alle Haushaltungen versandte Mitteilungsblatt „Organisation des Schuljahres 2008/2009“, welches weitergehende Informationen enthält.

**4.1 Schul- und Ferienplan 2008/2009
Kindergarten & Primarschule Bitsch**

Schulbeginn: Montag, 18. August 2008 morgens

M. Empfängnis	Fr.,	05.12.08 abends	Di.,	09.12.08 morgens
Weihnachten	Fr.,	19.12.08 abends	Mo.,	05.01.09 morgens
Sportferien	Fr.,	20.02.09 abends	Mo.,	02.03.09 morgens
St. Josef	Mi.,	18.03.09 mittags	Mo.,	23.03.09 morgens
Ostern	Do.,	09.04.09 abends	Di.,	14.04.09 morgens
Maiferien	Fr.,	01.05.09 abends	Mo.,	11.05.09 morgens
Auffahrt	Mi.,	20.05.09 abends	Mo.,	25.05.09 morgens
Pfingsten	Fr.,	29.05.09 abends	Di.,	02.06.09 morgens
Fronleichnam	Mi.,	10.06.09 mittags	Fr.,	12.06.09 morgens
*Mittwoch, 20. Mai 2009 ganzer Tag Schule				

Schulschluss: Freitag, 26. Juni 2009 abends

**4.2 Schul- und Ferienplan 2009/2010 (prov.)
Kindergarten & Primarschule Bitsch**

Schulbeginn: Montag, 17. August 2009 morgens

Herbstferien	Fr.,	09.10.09 abends	Mo.,	26.10.09 morgens
M. Empfängnis	Fr.,	04.12.09 abends	Mi.,	09.12.09 morgens
Weihnachten	Fr.,	18.12.09 abends	Mo.,	04.01.10 morgens
Sportferien	Mi.,	24.02.10 abends	Mo.,	08.03.10 morgens

St. Josef	Do., 18.03.10 abends	Mo., 22.03.10 morgens
Ostern	Do., 01.04.10 abends	Di., 06.04.10 morgens
Auffahrt/Maiferien	Fr., 07.05.10 abends	Mo., 17.05.10 morgens
Pfingsten	Fr., 21.05.10 abends	Di., 25.05.10 morgens
Fronleichnam	Mi., 02.06.10 mittags	Fr., 04.06.10 morgens
*Mittwoch, 24. Februar 2010 ganzer Tag Schule		

Schulschluss: Freitag, 25. Juni 2010 abends

Anmerkung: Der Ferienplan 2009/2010 ist lediglich ein provisorischer Vorabdruck und von der Dienststelle für Unterrichtswesen noch nicht genehmigt. Der definitive Ferienplan wird allen Eltern von schulpflichtigen Kindern im Verlaufe der nächsten Wochen in der Schule abgegeben.

Siehe auch: www.bitsch.ch/bildung/

5. Aus Dorf und Vereinen

5.1 Bürgergemeinde Bitsch

Waldweihnacht

Sa., 13. Dezember 2008

5.2 Frauen- und Mütterverein Pfarrei Mörel

Auch dem diesjährigen Suppentag, am 09. November 2008 war ein grosser Erfolg beschieden. Der Reinerlös belief sich auf CHF 5'870.00, welcher dem Projekt „Reis-Stipendien und Reisbanken“ in Westflores (Ostindonesien) zugute kommt. Allen fleissigen Helferinnen sei hier ein grosses Dankeschön zugesandt!

Marienandacht	Mo., 08.12.2008
Seniorenweihnacht	Fr., 12.12.2008
GV	Fr., 16.01.2009
Jassnachmittag	Di., 10.02.2009
Weltgebetstag	Fr., 06.03.2009
Treffen Komitee	Mo., 09.03.2009
Abschlussgottesdienst	Mi., 13.05.2009

5.3 Turn- & Sportverein Bitsch

Fasnachtsabend	Fr., 20.02.2009
Skirennen	So., 08.03.2009
Jazztanzabend	Fr., 15.05.2009
Spiel ohne Grenzen	Sa., 06.06.2009
Herbswanderung	So., 13.09.2009
GV	Fr., 25.09.2009

5.4 Familienzirkel Bitsch

Adventseinstimmung	Mi., 03.12.2008
Voreucharist. Gottesdienst	Di., 09.12.2008
Voreucharist. Gottesdienst	Do., 11.12.2008
Kindersegnung	So., 18.01.2009
Blasiussegen	Fr., 06.02.2009
Voreucharist. Gottesdienst	Di., 10.03.2009
Voreucharist. Gottesdienst	Do., 12.03.2009
Voreucharist. Gottesdienst	Di., 21.04.2009
Voreucharist. Gottesdienst	Do., 23.04.2009
Voreucharist. Gottesdienst	Mo., 11.05.2009

5.5 Kreis junger Mütter Aletsch

Voreucharist. Gottesdienst	Fr.,	12.12.2008
Kindersegnung	So.,	18.01.2009
Blasiussegen	Fr.,	06.02.2009
Voreucharist. Gottesdienst	Fr.,	13.03.2009
Kinderkleiderbörse	Di.,	24.03.2009
	Mi.,	25.03.2009
Voreucharist. Gottesdienst	Fr.,	24.04.2009
Voreucharist. Gottesdienst	Di.,	12.05.2009
Jahresversammlung	Fr.,	05.06.2009

5.6 Mütter- und Väterberatung

Diese findet ordentlicherweise jeweils am zweiten Donnerstag des Monats auf Anmeldung zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr im Gemeindesaal statt. Die Termine des laufenden Kalenderjahres sind die nachfolgenden:

- 11. Dezember 2008

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Imhof Andrea zwischen Montag und Freitag von 07.30 Uhr bis 09.00 Uhr unter ☎ 027 927 40 77 zur Verfügung.

5.7 Online-Veranstaltungskalender Bitsch

Anlässe in der Gemeinde Bitsch und Vereinsnänsse der Dorfvereine können über info@bitsch.ch angemeldet oder ganz einfach direkt über die Webseite www.bitsch.ch >Aktuelles >Anlässe bzw. in der Rubrik >Vereine >Vereinsliste >Verein XY eingegeben werden. Die letztgenannte Vorgehensweise empfehlen wir insbesondere den Dorfvereinen, welche ihre Anlässe fortan auf der Startseite von www.bitsch.ch wie auch auf der Vereinsseite anzeigen lassen können:

Wann ist...

...der nächste Fussballmatch?

...Suppentag?

...Spiel ohne Grenzen?

...das nächste Konzert?

Nutzen Sie als Verein diese Möglichkeiten, die Einwohner von Bitsch und andere Interessierte auch online zu informieren!

6. Einwohnerkontrolle

6.1 Zuzüge (32)

- ⇒ Schmidhalter Michaela und Carina, 3900 Brigerbad, Bielstrasse 56
- ⇒ Giuliani Giovanni, 3904 Naters, Schluechtstrasse 6
- ⇒ Köppel Philipp, 3904 Naters, Riederstrasse 59
- ⇒ Imhof Gabriele, 3033 Wohlen, Riederstrasse 59
- ⇒ Bonanomi Eleonora, 3930 Visp, Bielstrasse 22
- ⇒ Zinder Ann Elisabeth, 3902 Glis, Riederstrasse 27
- ⇒ Gemmet Anita, 3902 Glis, Schlüechtstrasse 3
- ⇒ Burgener Olivier, 3902 Glis, Schlüechtstrasse 3
- ⇒ Prüger Oliver, Deutschland, Ebnetstrasse 81
- ⇒ Fallert Wolfgang, 3914 Blatten, Riederstrasse 71
- ⇒ Guillen Tovar, Venezuela, Bielstrasse 7
- ⇒ Hofmann Susann, Deutschland, Ebnetstrasse 81

- ⇒ Imhasly Manuel, 3984 Fieschertal, Furkastrasse 8
- ⇒ Mangisch Marina, 3991 Betten, Furkastrasse 8
- ⇒ Pfammatter Jonas, 3903 Mund, Furkastrasse 110
- ⇒ Salzmann Alex und Eliane, 3914 Blatten, Furkastrasse 130
- ⇒ Schnidrig Cornelia und Sandro, 3912 Termen, Schlüechtstrasse 6
- ⇒ Schnidrig Daniel, 3900 Brig, Furkastrasse 85
- ⇒ Söder Elisabeth, Deutschland, Riederstrasse 118
- ⇒ Sonnentrücker Christel, Oslo, Riederstrasse 145
- ⇒ Werlen Kurt und Katharina, 3911 Ried-Brig, Riederstrasse 14
- ⇒ Zeiter Raoul und Chayé Luisa, 3904 Naters, Schlüechtstrasse 6
- ⇒ Resende Peixoto Susana Maria, 3925 Grächen, Furkastrasse 110
- ⇒ Markos Martin, Deutschland, Riederstrasse 52
- ⇒ Musick Robert, Drescher Nadine und Celina, Deutschland
Riederstrasse 52

6.2 Wegzüge (25)

- ⇒ Purpura Domenico, Montalbano Giuseppa, Giovanna, Luna, Antonio und Daniele, Furkastrasse 41, Italien
- ⇒ Ritz Florindus, Bielstrasse 7, 3904 Naters
- ⇒ Schalbetter Vera, Bielstrasse 7, 3904 Naters
- ⇒ Wyer Leo und Christina, Furkastrasse 180, 3995 Ernen
- ⇒ Bregy Claudia und Noah, Furkastrasse 42, 3904 Naters
- ⇒ Brigger Samuel, Riederstrasse 18, 3992 Bettmeralp
- ⇒ Buhrmann Thomas, Furkastrasse 85, 3904 Naters
- ⇒ Concalves Ribeiro Vasco, Chritino Elisabete und Leandro, Furkastrasse 97, 3904 Naters
- ⇒ Eyer Melanie, Riederstrasse 71, 3904 Naters
- ⇒ In-Albon Richard, Schlüechtstrasse 6, 3904 Naters
- ⇒ Frey Stephan, Schlüechtstrasse 3, 3942 Raron
- ⇒ Pfammatter Adrian, Riederstrasse 137, 3902 Glis
- ⇒ Ritz Theresa und Semjon, Wasenstrasse 52, 3911 Ried-Brig
- ⇒ Breu Marco und Laura, Wasenstrasse 52, 3911 Ried-Brig

6.3 Todesfälle (5)

- ⇒ Schnidrig-Furrer Klara, Alterssiedlung St. Michael, 05. Juni 2008
- ⇒ Rentsch Paul-Beat, Furkastrasse 110, 02.08.2008
- ⇒ Tenisch-Juon Marie, Alterssiedlung St. Michael, 05.09.2008
- ⇒ Walker Irène, Riederstrasse 28, 09.09.2008
- ⇒ Bürcher-Juon Klara, Alterssiedlung St. Michael, 19.09.2008

6.4 Geburten (6)

- ⇒ Rohmeder Isabel Michaela, des Michael und der Jane, 18.05.2008
- ⇒ Wyssen Joy und Gina, des Ywan und der Barbara, 19.06.2008
- ⇒ Pfammatter Manuel, des Michael und der Cornelia, 23.06.2008
- ⇒ Cathry Elena Zoe, des Rolf und der Andrea, 21.08.2008
- ⇒ Franzen Luisa, des Patrick und der Patricia, 13.10.2008

6.5 Wir gratulieren...

... dem besten Einzeltambour der Schweiz

Am Wochenende vom 14. September 2008 trafen sich im aargauischen Städtchen Zofingen die Jungmusikanten aus der ganzen Schweiz zum 1. Eidgenössischen Jungtambouren- und Jungpfeiferfest der Geschichte.

In der Kategorie T4 klassierten sich vier Oberwalliser in den ersten fünf Rängen! Für Bitsch besonders erfreulich: Der Sieger hiess Fux Elias, des Othmar und der Daniela, geb. Silano, welcher Mitglied des TPV Brig-Glis ist. Fux Elias siegte unter 78 Teilnehmern mit grossem Vorsprung: Ein Glanzresultat!

... dem besten Käse(r) der Schweiz

Alle zwei Jahre werden in der Schweiz die „Swiss Cheese Awards“ vergeben. Dieser nationale Käsewettbewerb, an welchem insgesamt 500 Käse in 23 Kategorien bewertet wurden, fand am 11./12. September 2008 im Toggenburg statt. Die Siegetrophäen wurden durch die amtierende Miss Schweiz, Amanda Amman, und von Nöldi Forrer, Schwingerkönig des Jahres 2001, überreicht.

Käsermeister Urs Bützberger von der Käserei Aletsch-Goms (Arnold Walker AG) konnte die hohen Erwartungen der Jury an die Qualität erfüllen und erhielt mit dem Käse „Aletsch-Grand Cru“ den „Swiss Cheese Award“ in der Kategorie „Übrige Halbhartkäse ohne aromatisierte Zusätze“. Mit „Walgusto“ schaffte Urs Bützberger in der gleichen Kategorie auch noch ein Diplom.

Für Walker Alexander von der Arnold Walker AG ist dieser Erfolg ein Beweis, dass seine Firma im Bereich der Qualität gesamtschweizerisch mit den besten Käsen mithalten kann. Ein Lob darf an dieser Stelle auch den Bauern der Region zuteil werden, da die Käser nur mit einer einwandfreien Milch eine qualitativ derart hochstehende Käsespezialität herstellen können.

Auch dies ein Glanzresultat.

6.6 Gesamteinwohnerzahl

Nachdem Bitsch erst am 04. Oktober 2004 den 800. Einwohner begrüssen durfte, zählt unsere Gemeinde bereits die Zahl von **857** Einwohnern.

Bitsch, 20. November 2008

Einwohnerkontrolle Bitsch